

Ausrichtervertrag Internationale Deutsche Meisterschaften U 19 Spielsaison 2012/2013

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e.V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/308270, 📠 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt)

und

Ausrichter (Verein / Agentur), Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, ☎ 0123/456789, 📠 0123/456780, E-Mail: heinz.mustermann@abc.de, vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o.ä.) Heinz Mustermann (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

Maßnahme: 30. Internationale Deutsche Meisterschaften U 19

Austragungszeit: Donnerstag bis Sonntag, 07.-10.03.2013

Austragungsort: **Name der Halle**
Straße
PLZ Ort
☎

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften U19 handelt es sich um eine internationale Veranstaltung. Grundsätzlich gelten die „Competition Regulations“ der BWF. Der Veranstalter entscheidet allein zuständig, ob die Veranstaltung für den Badminton Junior Circuit von Badminton Europe (BE) und/oder für den Kreis der Turniere, aus dem die Badminton World Federation (BWF) die U19-Weltranglistenwertung errechnet, rechtzeitig angemeldet werden. Über die Aufnahme in den BE-Junior Circuit und in die U19-Weltranglistenwertung entscheiden BE bzw. BWF. Sollte die Entscheidung von BE und/oder BWF zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegen, erklären sich beide Vertragspartner im voraus mit der noch bekannt werdenden Entscheidung einverstanden, die dann Bestandteil des Vertrages wird. Ist die Veranstaltung Bestandteil des BE-Junior-Circuits, gelten die Bestimmungen und Regularien von Badminton Europe. Ist die Veranstaltung Bestandteil der U19-Weltranglistenwertung gelten die von der BWF dazu festgelegten Bestimmungen; Regelungen der BWF gehen dann abweichenden Regelungen von BE vor. Gegenüber BE und/oder der BWF in diesem Zusammenhang zu leistende Gebühren gehen zu Lasten des DBV.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o.g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten.
4. Den Turnierdirektor und den Turnierausschuss bestimmt der Veranstalter. Soweit diese Personen einem DBV-Organ angehören, trägt der Veranstalter grundsätzlich auch deren Kosten.

5. Der Referee und Deputy Referee werden vom Veranstalter auf dessen Kosten eingesetzt. Der Referee ist die erste Rechtsinstanz in allen sportfachlichen Angelegenheiten dieser Veranstaltung.
6. Die Zuständigkeit für die administrative Abwicklung der Veranstaltung richtet sich nach einschlägigen Bestimmungen je nach Zugehörigkeit der Veranstaltung zum BE-Junior-Circuit und/oder zur U19-Weltrangliste. Diesbezügliche Regelungen der BWF gehen Regelungen von Badminton Europe vor. Regelungen des DBV sind dann nachrangig. Für den Veranstalter ist der DBV-Ausschuss für Wettkampfsport, Referat Spielbetrieb U 19, zuständig für die Anmeldung bei BE und/oder der BWF, den Versand der Einladungen und das Führen des gesamten Schriftwechsels mit den Nationen und deutschen Vereinen/Landesverbänden sowie die Kommunikation mit BE und/oder BWF, dem Referee und dem Ausrichter. Ist die Veranstaltung nicht Bestandteil des BE-Junior-Circuits und/oder der U19-Weltraumliste, obliegt dem DBV-Ausschuss für Wettkampfsport, Referat Spielbetrieb U 19, außerdem die Zuständigkeit für die Auslosung für die Veranstaltung. Generell sind dem Veranstalter auf Anforderung alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat. Die sportfachliche Aufsicht über die Turnierleitung obliegt dem Referee (Referees-Team).
8. Das Startgeld ist vom Ausrichter während der Veranstaltung einzuziehen. Das Startgeld verbleibt beim Ausrichter. Die Höhe des Meldegeldes beträgt 21,00 EUR (Einzel) und 16,00 EUR (Doppel/Mixed je Spieler/in).
9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern. Ausgenommen sind die folgenden Werberechte und -möglichkeiten, die der DBV seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann:
 - 9.1. Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standfläche soll nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der Veranstalter den Ausrichter spätestens 6 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.
 - 9.2. 1/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die o.g. Veranstaltung, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.3. Platz für 2 „Logowerbungen“ auf dem Veranstaltungsplakat, sofern der Ausrichter ein solches erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Veranstaltungsplakat erstellt und eingesetzt wird. Größe und Platzierung dieser Logowerbungen werden bis spätestens 1 Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen Veranstalter und Ausrichter einvernehmlich festgelegt. Falls der Ausrichter kein Plakat herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.4. Platz für 2 „Logowerbungen“ (Banner) auf der Internet-Seite, sofern der Ausrichter eine solche erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt.

- 9.5. Für die Übertragung der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten vom Veranstalter auf den Ausrichter - unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen – ist keine gesonderte Gebühr fällig.
10. Naturfederballmarke und -sorte bestimmt der Veranstalter. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Der Ausrichter stellt für alle Spiele die Naturfederbälle auf seine Kosten. Es müssen Bälle in ausreichender Menge und wenigstens 2 Geschwindigkeiten vorhanden sein.
11. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen.
12. Der Ausrichter hat im Sporthallenkomplex einen Besaitungsservice anzubieten, der von allen Teilnehmer/innen in Anspruch genommen werden kann.
13. Der Ausrichter ist organisatorisch, finanziell und personell für die Gestellung der erforderlichen Schiedsrichter/innen gemäß lfd. Nr. 22.11. und 22.12. des Vertrages zuständig. Die Einsetzung der Schiedsrichter sollte in Übereinstimmung mit dem DBV-RfSR erfolgen. Der Veranstalter wird über Weiterbildungsmaßnahmen der Schiedsrichter die Veranstaltung mit 1.500 EUR bezuschussen. Die darüber hinausgehende finanzielle Zuständigkeit liegt beim Ausrichter.
14. Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers eine Cafeteria zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen, u.a. sportlergerechte Speisen, anzubieten.
15. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
 - 15.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF zur Übertragung anzubieten. Die sachliche Zuständigkeit für Kontakte mit den vorgenannten Fernsehanstalten sowie den Rundfunkanstalten und Rundfunksendern obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Veranstaltung entsprechende Absprachen vorzunehmen bzw. Werbevereinbarungen abzuschließen.
 - 15.2. Der Ausrichter ist zuständig für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
 - 15.3. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
 - 15.4. Mit einer Pressekonferenz verbundene Kosten trägt der Ausrichter.
 - 15.5. Zur Versorgung des Presseverteilers ist der Ausrichter verpflichtet, dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Veranstaltungsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen, ihm einen Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit zu benennen und unmittelbar nach Veranstaltungsende die vollständigen Ergebnisse (Turnierplan) sowie einen kurzen Kommentar (besondere Ereignisse, Zuschauerzahlen, Atmosphäre u.ä.) auf geeignete Weise (Fax, E-Mail, Internet) zu übermitteln.
16. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)

Graf-Adolf-Platz 6

40213 Düsseldorf

☎ 0211/3803-0

📠 0211/3803-120

E-Mail: duesseldorf@dpa.com

SPORT-INFORMATIONSDIENST (SID)

Redaktion

Hammfelddamm 10/Haus der Medien

41460 Neuss

☎ 02131/131-00

📠 02131/131-113

E-Mail: redaktion@sid.de

DBV-Website

www.badminton.de

Martin Knupp

☎ 02171/32797

📠 02171/733539

E-Mail: web-redaktion@badminton.de

17. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist.
18. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine oder Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.
19. Die vom DBV ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
20. Der Veranstalter kann beim Ausrichter bei Bedarf bis zu 30 Frei- oder Ehrenkarten anfordern.
21. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
22. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
 - 22.1. Mindestanzahl der Standardspielfelder 6
 - 22.2. Felder, ausgelegt mit Spielfeldmatten ja
 - 22.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) 8,00 m
 - 22.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder 0,80 m
 - 22.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand 1,30 m
 - 22.6. Mindestabstand zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder 1,30 m
 - 22.7. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand 0,80 m

- | | |
|---|--|
| 22.8. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie | 1,30 m |
| 22.9. Spielstandanzeige | auf allen Feldern
bei allen Spielen |
| 22.10. Schiedsrichterstühle | auf allen Feldern
bei allen Spielen |
| 22.11. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld | 3,5 |
| Der Veranstalter beabsichtigt, Gastschiedsrichter/innen aus dem Ausland einzuladen. In diesem Falle trägt der Ausrichter lediglich die Kosten für Übernachtung/Frühstück, Tagegeld und ggf. Transfer vom Bahnhof/Flughafen. | |
| 22.12. Schiedsrichterqualifikation | 3/4 international / 1/4 national |
| Englischkenntnisse sind für alle Schiedsrichter zwingend erforderlich. Teilnehmer zu einem möglichen Lehrgang zum internationalen Schiedsrichter sind nicht auf das Verhältnis iSR/nSR anzurechnen. | |
| 22.13. Linienrichter/innen am Spielfeld | keine Linienrichter (LR) |
| Die LR rekrutieren sich aus den vorhandenen SR. | |
23. In der Halle sind mindestens 6 Spielfeldmatten auszulegen. Wenn möglich, ist eine zusätzliche Spielfeldmatte für ein Einspielfeld herzurichten. Der nicht von den Spielfeldmatten bedeckte Hallenboden ist durch einen farblich passenden Bodenbelag (Teppich) abzudecken, so dass sich ein einheitliches Bild des dann komplett abgedeckten Hallenbodens ergibt.
24. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest und deutlich erkennbar sein. Markierungen anderer Art, soweit vorhanden, sind, soweit es geht und vertretbar ist, abzudecken. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.
25. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente.
26. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzudunkeln.
27. Die Beheizung der Halle muss ohne hinderndes Gebläse gewährleistet sein.
28. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.
29. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein. Zur Durchführung von physiotherapeutischen Maßnahmen ist ein geeigneter Raum mit Liege und fließendem Wasser einzurichten. Dieser Raum ist deutlich zu kennzeichnen.
30. Für den Turnierausschuss, die Schiedsrichter/innen (u.a. für Briefing/Debriefing) und ggf. den Sanitätsdienst ist je ein geeigneter Raum bereitzuhalten.

31. Für die Ausstattung der Halle - zusätzlich zu den Angaben im Ausrichtervertrag - ist der Ausrichter organisatorisch, personell und finanziell verantwortlich:
 - 31.1. Lautsprecheranlage bis in die Umkleide- und Duschräume sowie möglichst in den Massageraum.
 - 31.2. Spielfeldnummerierungen, Ausstattung der Spielfelder (siehe Merkblatt).
 - 31.3. Turnierübersicht für Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen an einem für alle gut erreichbaren Platz mit Zeitplan.
 - 31.4. Stadtplan mit Markierung der Halle und der für die Teilnehmer/innen wichtigsten Hotels und sonstigen Einrichtungen (z.B. Restaurants, Supermarkt).
 - 31.5. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „Tournament Planer“. Der Ausrichter hat die aktuelle englisch-sprachige Version dieser Software vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter www.tournamentsoftware.com). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schiedsrichterzettel, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet (vorzugsweise W-LAN) verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.
32. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
33. Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansaager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in, Ergebnisdienst).
34. Es ist ein Aufenthaltsbereich für Schiedsrichter/innen in der Halle einzurichten.
35. Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Herrichtung und Bereitstellung eines offiziellen Turnierbüros in der Wettkampfstätte. Das Turnierbüro ist Montag, 4. März 2013 / Dienstag, 5. März 2013 nach Bedarf/Abstimmung mit dem Turnierdirektor / Referee sowie ganztägig von Mittwoch, 6. März mindestens bis einschließlich Sonntag, 10. März 2013 zu besetzen und für diesen Zeitraum mit je einem Telefon- und Telefaxanschluss, den notwendigen Endgeräten sowie mindestens einem Fotokopierer auszustatten:
36. Der Ausrichter ist organisatorisch und personell zuständig für die Bereitstellung eines oder mehrerer offizieller Turnierhotels und die Vornahme der Reservierungen bzw. Buchungen aufgrund der Angaben der teilnehmenden Nationen sowie der deutschen Vereine und Landesverbände. Die Übernachtungskosten haben die Nationen, Vereine oder Landesverbände zu tragen. Die Übernachtungspreise sind dem Veranstalter bis 1. November 2012 verbindlich mitzuteilen, damit dieser die Nationen, Vereine und Landesverbände unterrichten kann.
37. Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Bereitstellung geeigneter Trainingsmöglichkeiten in der Wettkampfstätte ab Montag, 4. März 2013, 10.00 Uhr, bis einschließlich Mittwoch, 6. März 2013, 22.00 Uhr, im Ausnahmefall auch in einer anderen Trainingsstätte. Die Einteilung der Trainingszeiten wird vom Veranstalter vorgenommen. Über den vorgenannten Ausnahmefall ist mit dem Veranstalter Einvernehmen zu erzielen.

38. Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Bereitstellung einer geeigneten Räumlichkeit am Mittwoch, 6. März 2013, zur Durchführung eines Team-Manager-Meetings mit allen verantwortlichen Begleitern der anreisenden Nationen, Vereine und Landesverbände, dem Referees-Team sowie den zuständigen DBV-Verantwortlichen. Der Zeitpunkt des Meetings wird vom Veranstalter in Abstimmung mit dem Referees-Team festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
39. Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig und verantwortlich für nachstehende Transferleistungen und -kosten der anreisenden ausländischen Nationen (Athleten, Trainer, Betreuer), um deren Transfer nach Ankunft in Berlin bzw. zur Abreise aus Berlin aufgrund der jeweiligen Reiseplanungen zu gewährleisten:
 - 39.1 am Anreisetag beginnend ab Montag, 4. März 2013, ab Flughafen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld bzw. ab Berlin-Hauptbahnhof und Berlin-Ostbahnhof bis zum offiziellen Turnierhotel bzw. sofern kein offizielles Turnierhotel von der anreisenden Nation gebucht wurde zur Wettkampfstätte;
 - 39.2 am Abreisetag bis einschließlich Montag, 11. März 2013, ab Wettkampfstätte, ggf. offiziellem Turnierhotel zum Flughafen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld bzw. Berlin-Hauptbahnhof und Berlin-Ostbahnhof;
 - 39.3 zwischen dem/den offiziellen Turnierhotel(s) und der Wettkampfstätte ab Montag 4. März 2013, bis einschließlich Mittwoch, 6. März 2013, um die Nationen zum Training in die Wettkampfhalle, ggf. eine andere Trainingsstätte und zurück ins offizielle Turnierhotel zu fahren, wobei sich die Transferzeiten hin und zurück am Trainingsplan zu orientieren haben;
 - 39.4 zwischen dem/den offiziellen Turnierhotel(s) und dem Ort des Managers-Meetings am Mittwoch, 6. März 2013, zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt sowie nach dem Managers-Meeting zurück zu dem/den offiziellen Turnierhotels;
 - 39.5 zwischen dem/den offiziellen Turnierhotel(s) und der Wettkampfstätte ab Donnerstag, 7. März 2013, bis einschließlich Sonntag, 10. März 2013; dazu ist ein Fahrplan mit einem noch festzulegenden Rhythmus für die Fahrten zur Wettkampfstätte und zurück zum Hotel aufzustellen, wobei sich die Abfahrzeiten am Zeitplan des Turniers zu orientieren haben; diese sind mit dem Veranstalter abzustimmen.
40. Der Veranstalter stellt für die Platzierten 1 bis 3 in allen Disziplinen je eine 1 Urkunde (DIN A 3 Format) sowie Medaillen für die Verlierer der Halbfinalspiele in allen Disziplinen. Die Beschriftung der Urkunden mit dem/den Namen der Platzierten obliegt dem Ausrichter.

Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Beschaffung und Bereitstellung von Preisen (Pokale, Sachpreise). Sofern der Veranstalter einen Pokal oder mehrere Pokale stiftet, erhält der Ausrichter bis spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung eine schriftliche Nachricht.
41. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
42. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.
43. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Kopie dieses Vertrages.
44. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.

45. Abweichungen von Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.
46. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

..... Datum Präsident Datum Vorstand nach § 26 BGB
 Vizepräsident	 Vorstand nach § 26 BGB

Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von DBV-Veranstaltungen
2. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten

ANLAGE 1

Merkblatt zur Durchführung dieser DBV-Veranstaltung

1. Ausstattung

Halle	Spielfelder
Fahnen	Matten
Ergebnistafeln	Ständer
Auslosungen	Netze
Platz Spieler/in	Zähltafeln
Platz Turnierausschuss	Namensschilder/Länderkürzel
Platz Turnierleitung	Körbe für abgelegte Kleidung (4 pro Spielfeld)
Platz Referee	Behälter für abgespielte Bälle
Platz Schiedsrichter/in	Getränke
Platz Linienrichter/in	Schiedsrichterstühle
Siegerpodest	Feldumgrenzung
Masseur/in und Massageraum	wie Teppichboden - Reklamereiter - Blumen - Buchsbäume
Sanitätsdienst	Stühle und Platzierung Linienrichter/in
ärztliche Betreuung	Einspielfeld
Kopierer	(wenn in derselben Halle, Abgrenzung zu den Hauptfeldern)
Umkleieräume (Damen/Herren)	Trainingszeiten
Cafeteria	Spielfeldnummerierung
Kennzeichnung Spieler/in	Meßlatte 152,4 cm für Netze
Kennzeichnung Offizielle	Besen/Aufnehmer für Spielfeldreinigung
Abfalleimer	Lübecker Hüte

Turnierleitung/-Ausschuss

Platz (erhöht und nach Möglichkeit abgegrenzt) mit Internetanschluss (W-LAN)
Namensschilder
zusätzlicher Raum
Schirizettel und Unterlagen
Turnierbogen
Mikrofon (abschaltbar) sowie mobiles Mikrofon für Turnierdirektor
Karton für Ablage Schirizettel
Quittungsblocks (Startgeld/Bälle)

2. Ablauf

Eröffnung	Ablauf der Spiele
Dauer	Ansager/in (englisch)
Namensschilder/Fahnenträger	Ballausgabe/-verwalter/in
Einmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik/Aufstellung	Schreiber/in
Ablauf Eröffnungszeremonie	Ergebnisdienst
Ausmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik	

Siegerehrung

Text/Musik
Ablauf (wer wird geehrt; wer ehrt; wann wird geehrt)
Urkundenschreiber/in
Urkunden/Ehrenpreise/Blumen
Siegerpodest

ANLAGE 2

Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter (Stand: 9.3.2011)

FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

- **Allgemein - Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „33iger TV Vertrag“ an ARD & ZDF**
 - Gemeinsam haben 33 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF - SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH - geschlossen.
 - Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur:
RTV Sport Sales+Promotion GmbH (Hölderlinstr. 6, 22607 Hamburg
Tel: 040-81 27 91 – Fax: 040-811 9554 – E-Mail: FritzKlein@rtvsport.de
 - In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden **exklusiv** an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten.
 - Jeder Dachverband stellt als Bestandteil des Vertrages einen Veranstaltungs-Warenkorb zusammen von den Veranstaltungen, für die der Verband die Rechte hält und die in seinem Auftrag ausgerichtet werden, z.B. Deutsche Meisterschaften etc.. Die Rechte zu diesen Veranstaltungen liegen exklusiv bei SportA (ARD/ZDF) und müssen SportA zur Verfügung gestellt werden.
 - Die Termine für die Veranstaltungen werden vom Dachverband zum Ende eines jeden Jahres zusammengestellt und auf der von RTV eingerichteten und unterhaltenen Homepage (www.rtv sport.de) gemeldet sowie laufend aktualisiert.
Die SportA und die Sender melden wenn Interesse an und erbitten weitere Informationen (Zeitplan, Teilnehmerliste, lokaler Ansprechpartner). (Diese Informationen können bereits bei der Erfassung auf der Homepage bekannt gegeben werden.)
- **Berechtigte Sender**
ARD inkl. der 3. Programme und das **ZDF**.

ARD und ZDF sind bemüht, herausragende Veranstaltungen nach journalistisch-programmlichen Grundsätzen in ihrer Sportberichterstattung zu berücksichtigen und die möglichst große Verbreitung der Ereignisse auch z.B. durch Weitergabe von Lizenzen und/oder Berichterstattungen an interessierte dritte Sender zu unterstützen.
- **Anfragen anderer Sender**
Berichterstattungen anderer Sender (kommerzielle oder Stadt/Ballungsraumsender) bedürfen der Lizenzierung durch SportA. Bei Verbänden oder Ausrichter eingehende Anfragen müssen über die Clearingstelle RTV an SportA geleitet werden.
- **Online-Rechte**
Das Recht des Verbandes zur Erstellung einer eigenen Homepage sowie zur Nutzung eines Live-Tickers auf dieser Homepage bleibt unberührt.

- **Lineare Live-Verwertung**

Der Verband, seine Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven linearen Live-Verwertung von Bewegtbildern, ausschließlich von den von ihnen eingebrachten Veranstaltungen berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass SportA bzw. ARD/ZDF nicht bis zwei (2) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf (5) Minuten von der Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat. Die lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands- oder Landesverbands- oder offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters- als kostenfreies Angebot – gestattet.

Die Produktion eines Signals durch RTV/SportA ist nicht geschuldet, sondern ist vom Verband, Landesverband Veranstaltern bzw. Ausrichtern im Falle linearer Eigennutzung auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Um die Umsetzung dieser getroffenen Bestimmungen sicherzustellen, ist vereinbart, dass neben dem von SportA/ARD/ZDF zu erklärenden Übertragungsinteresse an einer Veranstaltung, der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter auch ihrerseits frühzeitig auf der von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportals (Zugriff nur durch gesonderten Log-in) ihr Interesse an einer linearen Eigennutzung hinterlegt haben. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens zwei (2) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung, ein Veto gegen diese geplante Nutzung einlegen, kann die lineare Eigennutzung vorgenommen werden.

- **Nicht-Lineare Verwertung**

Der Verband, jeweiligen Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter ist zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern - ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen - dergestalt berechtigt, dass sie Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag öffentlich zugänglich machen dürfen (nachfolgend nicht-lineare Eigennutzung genannt). Die nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands-, Landesverbands- bzw. offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet sechs (6) Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Nutzungszeit ist der Verband, jeweilige Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter weiterhin berechtigt, die von den Veranstaltungen produzierten Bewegtbilder in einer Zusammenfassung von insgesamt maximal 90 Sekunden Wettkampfbilder für weitere 12 Monate öffentlich kostenfrei zugänglich zu machen, jedoch wiederum beschränkt auf die offizielle Bundesverbands- oder Landesverbands- oder offizielle Homepage des Veranstalters oder Ausrichters.

- **Allgemeine Grundsätze für die lineare und/oder nicht lineare Eigennutzung**

Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d.h. nicht downloadfähig sein.

Bei Verwendung von Bewegtbildern eines SportA-Lizenznehmers - soweit vorliegend - sind diese auf Wunsch von SportA mit dem Logo des jeweiligen SportA-Lizenznehmers zu versehen. Im Grundsatz ist jedoch vereinbart, dass der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter eigenproduziertes Bildmaterial verwenden.

Um zu gewährleisten, dass die genannten Eigennutzungen nur auf den von SportA autorisierten Homepages erfolgen, ist SportA die jeweilige URL-Adresse im Vorfeld mitzuteilen und eine vorherige Freigabe über die Clearingstelle einzuholen.

Jede über die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben des Verbandes bedarf der Abstimmung und stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA. Im Übrigen ist der Verband, Landesverband, Veranstalter oder Ausrichter die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte untersagt.

Auf Anfrage von ARD/ZDF ist ein Mitschnitt von den Veranstaltungen, gegen Erstattung der marktüblichen technischen Kosten, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche nicht ausdrücklich in Ziffer 9 genannten Rechte verbleiben zur ausschließlichen Verwertung bei SportA. Der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, SportA in Ausübung dieser in Ziffer 9 getroffenen Regelungen bei ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehenden Urheberrechte einzuräumen.

Der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, auf Anfrage von SportA am Ende jedes Vertragsjahres über Zugriffszahlen (page impressions und visits) der im Rahmen ihrer linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzung verwerteten Veranstaltungen zu informieren.

Ungeachtet der zuvor genannten linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzungsmöglichkeiten bleiben die SportA-Lizenznehmer weiterhin zur uneingeschränkten Verwertung (live und/oder nachverwertend) der Veranstaltungen berechtigt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen, zu diesen genannten Nutzungsbestimmungen der Linearen und Nicht-Linearen Verwertung von Veranstaltungen, jeweils im Vorfeld der Veranstaltung über die Clearingstelle mit der SportA getroffen werden können.

Für weitere Informationen, z.B. ob Ihre Veranstaltung dem Warenkorb angehört, der Erwartungen an Ausrichter bei Ansagung einer Berichterstattung u.a stehen der Dachverband/RTV gerne zur Verfügung.

Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter

FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

Wenn ein Vertragssender - ARD/ 3. Programme, ZDF - eine Berichterstattung anmeldet, ist zu beachten:

- **vorab Informationen**

Die Clearingstelle

RTV Sport Sales+Promotion GmbH (Hölderlinstrasse 6, 22607 Hamburg
Tel: 040-81 27 91 – Fax: 040-811 9554 – E-Mail: FritzKlein@t-online.de

meldet dem Dachverband das Interesse und erbittet Informationen bezüglich des Zeitplanes und der Teilnehmer ebenso der lokalen Ansprechperson, an die sich das Team des Senders mit spezifischen / technischen Fragen richten kann.

- **Aufnahmeteams**

Das entsendete Team des Vertragssenders ist vor Ort zu unterstützen. Man wird bemüht sein, die technischen sowie die Platz-Anforderungen rechtzeitig bekanntzugeben. Den Mitarbeitern sind vor Ort die besten Arbeitsbedingungen einzuräumen.

Eine ausreichende Strom- und Lichtversorgung muss gewährleistet sein. Die technische Ausrüstung an der Wettkampfstätte sollte optimal platziert werden können; ausreichend Platz für die Kommentatoren sollte vorhanden sein. Ebenso ist bestmöglicher Parkraum für die für die Übertragung notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn möglich sollte der Boden einen stumpfen, nicht spiegelnden Belag haben und die Bekleidung bei Mannschaftssportarten einen deutlichen Hell/Dunkel Kontrast haben.

Dem Team sind die gewünschten Arbeitsausweise und Parkscheine, ggf. ein kostenfreies Kontingent Eintrittskarten, zur Verfügung zu stellen. Sie sind zu allen evtl. Pressekonferenzen zuzulassen. Auf Wunsch sollte es den Sendern möglich sein, das erste TV-Interview zu führen.

Die Sender verpflichten sich, die Kosten für evtl. notwendige Aufbauten zu tragen und den Wettkampfbetrieb durch Aufbauten oder Handlungen nicht zu stören.

- **Versicherung**

Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer spezifischen Verantwortungsbereiche selbst, es sei denn, ein Schaden entsteht durch vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten.

- **Werbung**

Werbung ist nur nach Regeln zugelassen, die dem geltenden Recht und der allgemeinen Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, des Verbandes oder der EBU entsprechen. Werbung für andere Sender oder Rundfunkanbieter ist untersagt. Falls die Veranstaltung großflächig fernsehmäßig übertragen werden soll, ist den Fernsehanstalten spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung eine vollständige Liste der vorgesehenen Werbung zu übermitteln. Aufzeichnungen und Übertragungen dürfen nicht durch Werbung des Organisators behindert oder gestört werden.

Erklärung bezüglich der „Warenkorb“-Veranstaltungen

- Alle Veranstaltungen, die vom oder im Auftrage des deutschen Dachverbandes ausgerichtet werden, sind Bestandteil des bestehenden TV Vertrages mit den öffentlich/rechtlichen Sendern der ARD und ZDF.

Veranstaltungen, die im Warenkorb aufgegeben wurden, gehören ebenso dazu, wie Veranstaltungen, von denen man ausgehen kann, dass für diese der Dachverband zuständig ist. Das gilt insbesondere für Deutsche Meisterschaften in allen Disziplinen (auch offene Meisterschaften, international oder national) und für Veranstaltungen, die in der Vergangenheit in den Vertrag eingebracht wurden.

Nur Veranstaltungen, die von individuellen Personen oder Clubs und ohne jegliche Einbeziehung des Dachverbandes ausgerichtet werden (z.B. eine club-interne Veranstaltung) und für die eine Zugehörigkeit zum Vertrag „unter normalen Umständen“ nicht angenommen werden kann, wäre der Vertrag nicht zuständig.

- Internationale Veranstaltungen, z.B. WM, EM oder Cup, die vom deutschen Dachverband ausgerichtet werden und bei denen die Rechte vom internationalen an den deutschen Verband übertragen wurden, gehören ebenfalls zum 33iger Vertrag. Veranstaltungen, für die sich der internationale Verband die Rechte behält, sind nicht im Vertrag, jedoch sind die Veranstalter angehalten, die Rechte soweit möglich, in den Vertrag einzubringen.